

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der belox software gmbh ("belox")

§ 1 Definitionen

- 1. Kunde ist der Vertragspartner von belox.
- 2. Diese AGB gelten für die zwischen belox und dem Kunden abgeschlossenen Verträge, insbesondere Software-Lizenzverträge, Software-Pflegeverträge und Software-Erstellungsverträge.

§ 2 Vertragsinhalt

- 1. Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen von belox. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn belox ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2. Vertragsergänzungen und -änderungen bedürfen stets der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 3. Vereinbarungen hinsichtlich der Beschaffenheit oder Garantiezusagen können nur ausdrücklich schriftlich erfolgen. Im Übrigen übernimmt belox für Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen keine Beschaffenheitsgarantie.
- 4. Technische Änderungen der Software bleiben vorbehalten, soweit sie infolge technischer Entwicklung erforderlich werden, dem Kunden zumutbar sind und die Vertragsgemäβheit der Software nicht beeinträchtigen oder damit eine Verbesserung für den Kunden verbunden ist.

§ 3 Rechteübertragung

- 1. Der Kunde erhält nur die ausdrücklich ihm übertragenen Rechte an der Software.
- 2. Alle nicht dem Vertragszweck dienenden Nutzungsarten und -möglichkeiten der Vertragsgegenstände, insbesondere die Vervielfältigung, Übersetzung, Bearbeitung und andere Umarbeitungen, sind untersagt.
- 3. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes.
- 4. Soweit es sich bei dem Vertragsgegenstand um eine Testversion handelt, erhält der Kunde das zeitlich auf die Dauer von 4 Wochen, räumlich auf einen Arbeitsplatz und inhaltlich auf die nicht gewerbliche Nutzung beschränkte, nicht exklusive, nicht übertragbare Nutzungsrecht.

§ 4 Lieferungszeitpunkte, Terminverzögerungen

- 1. Angaben zum Lieferzeitpunkt sind unverbindlich. Verbindliche Liefertermine bedürfen der ausdrücklichen Bezeichnung als verbindlich sowie der Schriftform.
- 2. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem belox durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder durch Nichtbelieferung durch Zulieferer, daran gehindert Ist, die Lieferung oder Leistung zu erbringen. Zusätzlich verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist in diesen Fällen um einen angemessenen Zeitraum zur Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Ende der Störung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der belox software gmbh

- 3. Gleiches gilt, wenn belox auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden wartet oder aufgrund von Krankheit von Mitarbeitern oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen unverschuldet vorübergehend an der Leistung gehindert ist .
- 4. Der Kunde kann zwei Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferzeit belox schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt belox in Verzug.
- 5. Alle Mahnungen und Fristen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Zahlung, Aufrechnung und Abtretung

- 1. Sämtliche Preise von belox verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, Verpackung und Versand.
- 2. Zahlungen sind ohne Abzug sofort nach Übergabe oder Abnahme der Leistung fällig. Bei Dienstleistungen sind Zahlungen nach Zugang der durch belox gestellten Rechnung fällig.
- 3. Der Kunde befindet sich in Verzug, wenn nicht 30 Tage nach Eingang der Rechnung und der Lieferung die fällige Zahlung bei belox eingegangen ist, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf. Gleichwohl kann belox bereits vorher mahnen.
- 4. Im Falle des Eintretens oder der Kenntnis durch belox von einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Einleitung eines Insolvenzverfahrens, kann belox die Forderungen aus dem Vertrag sofort insoweit fällig stellen, soweit die Leistung von belox erbracht ist. Soweit belox bereits Aufwand im Rahmen der Leistungserbringung hatte, kann belox die Gegenleistung für diesen Aufwand fällig stellen. belox kann die Erfüllung der noch ausstehenden Leistung verweigern, soweit der Kunde nicht Zug um Zug seine Gegenleistung erbringt
- 5. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückhaltungsrecht kann sich nur auf Ansprüche aus diesem Vertrag stützen. Das Zurückbehaltungsrecht besteht jedoch uneingeschränkt, falls es wegen einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch ausgeübt wird.

§ 6 Annahme der Lieferung oder Leistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

- 1. Der Kunde wird die angelieferte Software einschließlich der Anwenderdokumentation innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung im Hinblick auf Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen untersuchen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen belox unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Diese Mängelrüge muss eine soweit zumutbar detaillierte Beschreibung der festgestellten Mängel beinhalten.
- 2. Mängel, die im Rahmen der Untersuchung nach Abs.1 nicht feststellbar sind, sind unverzüglich nach Entdeckung,



Allgemeine Geschäftsbedingungen der belox software gmbh

- spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Abs. 1 dargelegten Rügeanforderungen belox mitzuteilen.
- 3. Bei einer Verletzung der in Abs. 1 und 2 genannten Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betroffenen Mangels als genehmigt.
- 4. belox kann vom Kunden eine schriftliche Erklärung des Inhalts verlangen, dass die Lieferung oder Leistung richtig, vollständig und mängelfrei ist. Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach Lieferung/Übergabe der vertraglich geschuldeten Leistung abzugeben und darf nur verweigert werden, wenn die Leistung betriebsverhindernde oder wesentliche betriebsbehindernde Mängel hat. Die Annahme/Abnahme gilt als erklärt, wenn der Kunde die Leistung länger als vier Wochen seit der Lieferung in Besitz hat und keine Fehler feststellt, die die Nutzung der Software wesentlich beeinträchtigen. belox verpflichtet sich, den Kunden bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen. Die Möglichkeit der Abnahme mittels Fertigstellungsbescheinigung bleibt hiervon unberührt.
- 5. Wenn belox Programme oder Programmteile auf Wunsch des Kunden installiert, zeigt belox dem Kunden die Betriebsbereitschaft an. Nach Erklärung der Betriebsbereitschaft kann der Kunde die Software oder Datenbestände vier Wochen testen (Probebetrieb). Auftretende Mängel wird der Kunde belox unverzüglich anzeigen. Mit Ablauf des Probebetriebes wird der Kunde belox die Annahme der Software oder Datenbestände erklären, wenn keine betriebsverhindernden oder wesentlichen betriebsbehindernde Mängel aufgetreten sind, welche die Funktionen der Software oder der Datenbestände wesentlich beeinträchtigen. Sonstige Mängel sind belox ebenfalls anzuzeigen und werden im Rahmen der Gewährleistung behoben. Die Abnahme ist erklärt, wenn der Kunde Programme oder Programmteile nach Ende des Probebetriebes für eine Dauer von vier Wochen produktiv einsetzt.

§ 7 Gewährleistung

- 1. Im Sinne von § 6 Ziffer 1 und 2 verspätete Rügen befreien belox von ihren Gewährleistungspflichten. Soweit belox dennoch auf Wunsch des Kunden tätig wird, kann belox den Aufwand in Rechnung stellen.
- 2. belox leistet Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen entsprechend den Vertragsunterlagen fehlerfrei ausführbar sind. Die Parteien stimmen überein, dass nach dem Stand der Technik Fehler von Software auch bei sorgfältiger Erstellung nicht ausgeschlossen werden können.
- 3. belox leistet auch bei Überlassung von Standardprodukten durch Nacherfüllung Gewähr. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von belox zum Beispiel durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassung eines neuen Programm- oder Datenbestandes oder dadurch, dass belox Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Der Kunde wird einen neuen Programm- oder Datenbestand auch dann übernehmen, wenn dies zu einem annehmbaren Anpassungs- oder Umstellungsaufwand führt.

- 4. Der Kunde unterstützt belox bei der Mängelbeseitigung (Überlassen von Fehlerbeschreibungen und Testdaten, Auskünfte der Mitarbeiter, Zugang zur Installation usw.) im Rahmen der Angemessenheit.
- 5. Der Kunde wird angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar insbesondere durch Datensicherung, Störungsdiagnose, laufende Überprüfung etc.
- 6. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, lehnt belox die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung ab, oder sind diese für den Kunden nicht zumutbar, hat der Kunde das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Für Schadensersatz gilt § 8 dieser AGB. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 7. Soweit belox den Kunden bei der Fehlersuche und -beseitigung unterstützt, wird belox den Aufwand hierfür in Rechnung stellen, falls sich herausstellt, dass der Fehler nicht auf einem Mangel beruht, für den belox Gewähr zu leisten hat.
- 8. Die Gewährleistung erlischt, wenn die Vertragsgegenstände ohne Zustimmung durch belox verändert wurden und der Kunde nicht beweist, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.
- 9. Keine Gewähr wird übernommen für Schäden, die infolge ungeeigneter bzw. unsachgemäßer Verwendung, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder nicht verwendungsgerechtem Einsatz der Software entstehen.
- 10. Die Gewährleistungspflicht von belox entfällt auch, wenn der Kunde die Vertragssoftware in einer anderen als der in der Produktbeschreibung angegebenen Betriebssystem-, Hard- und Softwareumgebung einsetzt. belox übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vertragssoftware mit nicht in der Produktbeschreibung angegebener, beim Kunden vorhandener Software zusammenarbeitet oder für die Zwecke des Kunden geeignet ist.
- 11. Die Gewährleistungsfrist beträgt beim Kaufvertrag und Werkvertrag ein Jahr. In Abweichung von Satz 1 beträgt die Gewährleistungsfrist beim Kaufvertrag zwei Jahre, beim Werkvertrag drei Jahre für Ansprüche wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens seitens belox, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ("Kardinalpflichten") und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Haftung

- 1. belox haftet generell nur für eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder das ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 2. Für fahrlässiges Verhalten seitens belox, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet belox nur a) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt und



Allgemeine Geschäftsbedingungen der belox software gmbh

- b) bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ("Kardinalpflichten") begrenzt auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- 3. Im Fall des § 8 Ziffer 2 b) dieser AGB ist Ersatz für weitergehende Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern belox eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat oder die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit den Kunden gerade vor bestimmten Folgeschäden absichern sollte.
- 4. Schadensersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäβer, Datensicherung und Virusabwehr des Kunden nicht eingetreten wäre.
- 5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 6. belox kann einwenden, dass der Kunde für den Schaden mitverantwortlich ist.

§ 9 Rechte Dritter

- 1. Sollten einer durch belox veranlassten Rechteübertragung Rechte Dritte entgegenstehen, und sollten diese Dritten daraus Ansprüche gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet der Kunde belox unverzüglich schriftlich.
- 2. belox kann nach eigener Wahl die Ansprüche Dritter befriedigen oder dem Kunden die Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche Dritter ersetzen oder die durch Dritte erhobenen Ansprüche für den Kunden abwehren. In letzteren Fall ermächtigt der Kunde belox im jeweils angemessenen Umfang zur Abwehr der Ansprüche Dritter. Der Kunde wird in diesem Fall belox alle zur Abwehr der Ansprüche notwendigen Informationen übermitteln und belox in angemessenem Umfang bei der Abwehr der Ansprüche unterstützen.
- 3. belox kann die betroffenen Lieferungen und Leistungen im angemessenem Zeltraum gegen gleichwertige austauschen oder derart abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die vertraglichen Anforderungen jedoch weiter erfüllt werden. belox kann dem Kunden auch eine andere Software zur Verfügung stellen, die ebenfalls alle vertraglichen Anforderungen erfüllt.
- 4. belox haftet nicht für die Verletzungen von Rechten Dritter, wenn diese auf einer Verwendung oder Änderung der Vertragssoftware beruhen, zu der belox den Kunden nicht autorisiert hat. belox haftet ferner nicht für die Verletzung von Rechten Dritter, wenn diese aus einer für die Vertragssoftware vertraglich nicht vorgesehenen Verwendung durch den Kunden resultieren.

§ 10 Geheimhaltung und Verwahrung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig zu verwenden, soweit diese Daten und Informationen erkennbar vertraulich sind und/oder Geschäftsgeheimnisse einer Vertragspartei darstellen.

§ 11 Widerrufsvorbehalt

- 1. belox überträgt die Nutzungsrechte an den Vertragsgegenständen unter der auflösenden Bedingung, dass die Gegenforderungen von belox für die Rechteübertragung nicht vollständig ausgeglichen werden. Die Bedingung tritt ein, d. h. das Nutzungsrecht des Kunden erlischt, wenn belox nach Fälligkeit der Gegenforderungen für die Rechteübertragung dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Zahlung setzt, diese fruchtlos abläuft und belox daraufhin das Nutzungsrecht schriftlich widerruft.
- 2. Bei Widerruf der Nutzungsbefugnis hat der Kunde alle Liefergegenstände und Kopien herauszugehen und gespeicherte Programme und Datenbestände zu löschen. Er hat belox gegenüber die Herausgabe und Löschung schriftlich zu versichern.
- 3. Bis zur Herausgabe gemäß Ziffer 2 gezogene Nutzungen sind nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu erstatten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 1. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer dieser vorstehenden Bedingungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die ungültige bzw. unwirksame Bedingung ist in einer Weise zu ergänzen bzw. durch eine entsprechende Regelung zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bedingung verfolgten wirtschaftlichen Zweck in gesetzlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung offener oder versteckter Lücken dieses Vertrags.
- 2. Mündliche Vertragsänderungen und sonstige Nebenabreden bestehen nicht und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 3. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist der Hauptsitz von belox.
- 4. Die vertraglichen Beziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 5. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Nürnberg.
- 6. Soweit diese Bedingungen keine Regelung treffen, gilt die gesetzliche Rechtslage.